

5. Wissenschaftliches Symposium zu speziellen Fragen  
des Arbeitsrechts und Sozialrechts

„Aktuelle Entwicklungen im Betriebsübergangsrecht“

19. November 2015

## „Grenzüberschreitender Betriebsübergang“

Ass.-Prof. Dr. Florian Burger

Institut für Arbeitsrecht, Sozialrecht und Rechtsinformatik  
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

### Themenabgrenzung



- Betriebsübergang
  - „asset deal“, nicht „share deal“
  - nicht bloße Funktionsnachfolge durch Betriebsstilllegung + Betriebsneugründung
- grenzüberschreitende Betriebsverlegung
  - nicht bloß ausländischer Veräußerer/Erwerber
  - sondern Betrieb selbst wird grenzüberschreitend verlegt



- **Kollisionsrecht**
  - österreichische Sicht
  - nicht ein Kollisionsrecht, sondern mehrere
    - Arbeitsvertrag
    - Betriebsverfassung
    - Arbeitnehmerschutz
    - Kollektivvertrag
    - ...



- **Betriebsübergang**
  - Phänomen, bestehend aus Teilvorgängen
  - kollisionsrechtlich nicht einheitlich zu beurteilen,
  - sondern jeder Teilvorgang für sich
  - so auch Arbeitsverhältnis



- Betriebsübergang
- Arbeitsvertragsstatut
  - Art 8 Rom-I-VO
    - gewöhnlicher Arbeitsort
    - idR im Betrieb
  - §§ 3 ff AVRAG, wenn gewöhnlicher Arbeitsort in Österreich
    - Entfernung an sich nicht relevant
  - Art 1 Abs 2 RL 2001/23/EG nicht relevant
    - daher: auch für AN ausländischer Betriebe, wenn gewöhnlicher Arbeitsort im Inland



- Betriebsübergang
- Arbeitsvertragsstatut
- Betriebsverlegung
  - Folgepflicht des Arbeitnehmers?



### ● Folgepflicht

#### ● Arbeitsvertragsrechtlicher Versetzungsschutz

1. neuer Arbeitsort vereinbart:
2. neuer Arbeitsort nicht vereinbart:
3. keine Vereinbarung: § 1153 ABGB
  - „den Umständen nach angemessenen Dienste“
  - Zumutbarkeitsprüfung
    - Entfernung
    - Wechsel der Rechtsordnung (Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht)
    - daher in der Regel:



### ● Folgepflicht

#### ● Arbeitsvertragsrechtlicher Versetzungsschutz

1. neuer Arbeitsort vereinbart:
  2. neuer Arbeitsort nicht vereinbart:
  3. keine Vereinbarung: § 1153 ABGB
- #### ● OGH 9 ObA 51/99m:
- verlangt Vereinbarung eines ausschließlichen Arbeitsortes, sonst
  - keine Vereinbarung → Zumutbarkeitsprüfung

### ● Folgepflicht

- Arbeitsvertragsrechtlicher Versetzungsschutz
- Betriebsverfassungsrechtlicher Versetzungsschutz
  - § 101 ArbVG vs. § 109 ArbVG
  - Betriebsverfassung folgt Betriebsstatut
  - mit Grenzüberschreitung des Betriebs keine Geltung des II. Teiles ArbVG mehr

## Grenzüberschreitender Betriebsübergang ins Ausland ohne Folgepflicht

- keine Folgepflicht, weil
  - nicht vereinbart oder
  - im Ausland rechtlich nicht möglich
- gewöhnlicher Arbeitsort verbleibt im Inland
- daher § 3 AVRAG
  - auch wenn im Ausland Eintrittsautomatik unbekannt ist
  - Arbeitnehmer aber kündbar aus betrieblichen Gründen

## Grenzüberschreitender Betriebsübergang ins Ausland ohne Folgepflicht



### ● Kollektivvertrag

- Kollektivvertragsstatut folgt Arbeitsvertragsstatut
- Betriebsverlegung vor Betriebsübergang
  - bisheriger AG weiterhin § 8 Z 1 ArbVG
  - auch wenn er Inland verlässt
  - bei statischer Weitergeltung des KollIV  
zumindest Entgelt dynamisch: § 7 AVRAG

## Grenzüberschreitender Betriebsübergang ins Ausland ohne Folgepflicht



### ● Kollektivvertrag

- Kollektivvertragsstatut folgt Arbeitsvertragsstatut
- Betriebsverlegung vor Betriebsübergang
- nach Betriebsübergang
  - für ausländischen AG: § 8 Z 2 ArbVG
  - „*innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches*“
  - statisch
  - zumindest Entgelt dynamisch: § 7 AVRAG
  - § 4 Abs 1 AVRAG nur ergänzende Funktion

## Grenzüberschreitender Betriebsübergang ins Ausland ohne Folgepflicht



- **Betriebsvereinbarungen**
  - setzt Betrieb im Inland voraus
  - Untergang der BV mit Grenzüberschreitung
  - auch keine Nachwirkung
  - aber bei wesentlicher Verschlechterung:  
begünstigte Kündigung des AN

## Grenzüberschreitender Betriebsübergang ins Ausland mit Folgepflicht



- **Betriebsübergang vor Betriebsverlegung**
  - gewöhnlicher Arbeitsort (noch) im Inland
  - § 3 AVRAG
  - (erst) nach Betriebsverlegung
    - Wechsel des Arbeitsvertragsstatuts
      - kein Kündigungsschutz nach § 879 ABGB mehr
    - Wechsel des Kollektivvertragsstatuts
      - keine Nachwirkung nach § 4 AVRAG
    - Wechsel des Betriebsstatuts
      - keine Betriebsvereinbarungen mehr

## Grenzüberschreitender Betriebsübergang ins Ausland mit Folgepflicht



- Betriebsübergang vor Betriebsverlegung
- Betriebsübergang nach Betriebsverlegung
  - gewöhnlicher Arbeitsort bereits im Ausland
  - Wechsel des Arbeitsvertragsstatuts vor BÜ
    - § 3 AVRAG gilt nicht (mehr)
    - nach ausländischem Recht:
      - Eintrittsautomatik oder
      - Veräußerer bleibt Arbeitgeber

## Schutzverlust



- Rechtlicher Schutzverlust
  - keine Eintrittsautomatik, kein Kündigungsschutz
  - nur in folgender Situation:
    - Wechsel des gewöhnlichen Arbeitsorts erfolgte spätestens bei Betriebsübergang
      - nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers
    - ausländisches Sachrecht kennt keinen vergleichbaren Schutz (Drittstaaten)





- **Rechtlicher Schutzverlust**

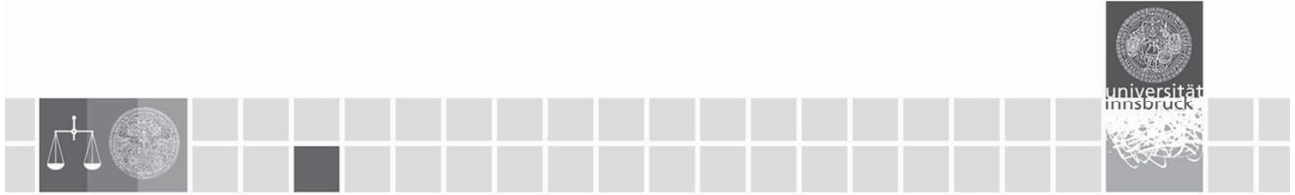
- § 3 AVRAG = Eingriffsnorm iSd Art 9 Rom-I-VO?
  - ☒ primär Interessenausgleich
- Art 1 Abs 2 RL 2001/23/EG = Kollisionsnorm?
  - ☒ für Verlagerung in Drittstaat irrelevant
- wenigstens Rechtswahl?
  - ☒ Vertrag zu Lasten Dritter



- **Rechtlicher Schutzverlust**

- **Faktischer Schutzverlust**

- Erwerber im Drittstaat ignoriert Arbeitnehmer  
Veräußerer aber nicht mehr Arbeitgeber
- trotzdem kein Widerspruchsrecht



**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit**